

Satzung der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt am Main.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Bundes und Landesbehörden, den Bundesorganisationen der Freien Wohlfahrtspflege und ihren Zusammenschlüssen, den jüdischen Bundes- und Landesorganisationen und den internationalen allgemeinen und jüdischen Organisationen auf dem Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege.
2. Sorge für eine lückenlose und wirksame Organisation der jüdischen freien und gemeindlichen Wohlfahrtspflege in Deutschland; Anregung und Förderung der privaten Initiative und der Gewinnung freiwilliger Mitglieder auf allen Gebieten der jüdischen Wohlfahrtspflege.
3. Behandlung von Sozialangelegenheiten ihrer Mitglieder, soweit diese Angelegenheiten entweder zentral oder durch Verhandlungen mit zentralen Stellen zu erledigen sind, insofern ihre Behandlung durch die Zentralwohlfahrtsstelle von den beteiligten Mitgliedern gewünscht wird.
4. Aufstellung einheitlicher Richtlinien für alle Tätigkeiten im Bereich der Zentralwohlfahrtsstelle; Förderung notwendiger Neueinrichtungen für das Bundesgebiet im Einvernehmen mit den Sozialausschüssen der zuständigen Landesverbände.
5. Wissenschaftlich-fachliche Durcharbeitung der Probleme der allgemeinen Wohlfahrtspflege, Auskunftserteilung, Förderung des sozialen Ausbildungswesens.

6. Wahrnehmung der allgemeinen und besonderen jüdischen Interessen bei der Gesetzgebung und Verwaltung in Sachen der sozialen Fürsorge, unter maßgeblicher Berücksichtigung der Belange jüdischer Hilfsbedürftiger.

Die Zentralwohlfahrtsstelle stellt den Zusammenschluss der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland dar und ist ihre Spitzenorganisation. Die Zentralwohlfahrtsstelle verfolgt ihre Ziele unter Ausschluss von Erwerbsinteressen und unter Wahrung der satzungsmäßigen Selbständigkeit ihrer Mitglieder (siehe § 5 Mitgliedschaft).

§ 3

Organe der Zentralwohlfahrtsstelle

Organe der Zentralwohlfahrtsstelle sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Eigenmitteln des Vereins.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1.a) Mitglieder der Zentralwohlfahrtsstelle (ZWST) sind die Landesverbände jüdischer Gemeinden, jüdische Gemeinden und Israelitische Religionsgemeinschaften. Die Mitgliedschaft in der ZWST setzt zunächst die eigene Mitgliedschaft des, die Aufnahme in die ZWST Beantragenden im Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R. voraus. Hinzu tritt, dass der Antragsteller eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine in anderer Rechtsform handelnde Organisation sein muss, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und deren Satzung bezüglich der sog. Vermögensbindung den gesetzlichen Vorgaben entspricht (§§ 60 und 61 der Abgabenordnung).

b) Abweichend von den Voraussetzungen des 5 1a) ist der jüdische Frauenbund als Gründungsmitglied ordentliches Mitglied der ZWST.

c) Mitglied kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine auf dem Gebiet der jüdischen Wohlfahrtspflege tätige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine in anderer Rechtsform handelnde Organisation sein, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und deren Satzung bezüglich der sog. Vermögensbindung den gesetzlichen Vorgaben entspricht (§§ 60 und 61 der Abgabenordnung), ohne dass diese zugleich Mitglied des Zentralrats der Juden in Deutschland K.d.ö.R. ist.

2.a) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

b) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der Einspruch möglich. Entsprechendes gilt für die Aufnahme eines Mitgliedes unter den Voraussetzungen der vorstehenden Ziff. 1 b). Antragsberechtigt ist in diesem Falle jedes Mitglied der Zentralwohlfahrtsstelle.

c) Der Einspruch nach lit. b) ist schriftlich innerhalb von 1 Monat nach Zugang der schriftlichen Ablehnung des Aufnahmeantrags bzw. 1 Monat ab Kenntnis der Aufnahme eines Mitgliedes gemäß Ziff. 1 b) in Schriftform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Einspruch sodann unverzüglich an die Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung durch diese weiter.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.

4. Ein Ausschluss von Mitgliedern ist möglich bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder bei Wegfall der für die Aufnahme erforderlichen übrigen Voraussetzungen. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einen mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Einnahmen

Die Einnahmen der Zentralwohlfahrtsstelle bestehen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden
2. Zuwendungen öffentlicher Stellen
3. Spenden und sonstigen Erträgen

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitgliedsstimmen zur Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder entsenden Delegierte zur Mitgliederversammlung. Für jeweils angefangene 1000 Gemeindemitglieder hat jedes Mitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Maßgebend ist der Mitgliederstand gemäß der aktuellen Mitgliederstatistik der ZWST. Ein Mitglied darf nicht mehr Delegierte entsenden, als es Stimmen zu vergeben hat, höchstens jedoch 5. Ein Mitglied kann seine Stimme oder seine Stimmen auf einen oder mehrere Delegierte seines Verbandes oder seiner Gemeinde übertragen. Mitglieder des Vorstandes der Zentralwohlfahrtsstelle können nicht als Delegierte ihrer Gemeinden oder Verbände zur Mitgliederversammlung benannt werden.

Die Mitglieder nach 5 Ziff. 1c) haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie bei einer Antragstellung nach § 37 BGB mitzuwirken, sie haben weder Stimmrecht noch sind sie wählbar.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der ZWST sind nicht wählbar, auch wenn sie Mitglied einer in 5 Ziff. 1a) bezeichneten Organisation sind.

Dies gilt auch für hauptamtliche Mitarbeiter*innen der ZWST oder andere Personen, die über ein Mitglied nach Ziff. 1c) als Entsandte/Delegierte/Repräsentant an der Mitgliederversammlung teilnehmen, auch wenn sie persönlich Mitglied einer in 5 Ziff. 1a) Organisation sind.

In diesem Fall geht es nur um die Wahrnehmung einer Delegierteneigenschaft für die Organisation nach 5 Ziff. 1c. Über diese besteht nur die Möglichkeit der Teilnahme bzw. ein Mitwirkungsrecht nach § 37 BGB.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, und zwar schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht vor, ist erneut eine Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern, die spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingetroffen sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Überwachung der Einhaltung der Richtlinien für die Tätigkeit der Zentralwohlfahrtsstelle
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresabschlüsse und der Prüfungsergebnisse sowie Erteilung der Entlastung
3. Wahl des Vorstands
4. Wahl der Prüfungskommission für 2 Jahre, bestehend aus mindestens 3 Personen
5. Wahl von Ausschüssen

§ 7 a

Vorstandswahlen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern besteht.

Der Vorstand wird in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl bestimmt.

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich durch die anwesenden Delegierten.

Die Übertragung der Stimme oder Stimmen eines Mitglieds auf ein oder mehrere Delegierte seines Verbandes oder seiner Gemeinde ist im Sinne des § 7 Abs. II möglich.

Wählbar sind Mitglieder der jüdischen Religionsgemeinschaft in Deutschland, soweit sie Mitglied einer der in § 5 Zff 1 a) genannten Mitglieder oder deren Gliedgemeinden sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Von der Kandidatur ausgeschlossen sind Ehepartner und Verwandte ersten Grades, die sich gleichzeitig bewerben wollen, sowie bezahlte Mitarbeiter der Zentralwohlfahrtsstelle und deren Ehepartner und Verwandte ersten Grades.

Die Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich der Mitgliederversammlung in der gebotenen Kürze vorzustellen.

In den Vorstand werden die 9 Kandidaten gewählt, die die höchsten Stimmzahlen, erreichen. Sollte es bei der Wahl zur Stimmgleichheit kommen, so findet dann eine Stichwahl statt, wenn dies für die Bestimmung der neun Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Die Wahlen zum Vorstand werden durch Rundschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin (Datum des Poststempels) ausgeschrieben. Die Wahl findet im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt.

Zur technischen Durchführung der Wahl wird vor jeder Wahl eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung eingesetzt, die aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Wahlkommission sind von der Kandidatur zum Vorstand ausgeschlossen. Sie dürfen keinen Wahlvorschlag unterbreiten und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Wahlordnung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Präsidiums im Sinne des § 26 BGB vertreten gemeinsam die ZWST nach außen.

Um handlungsfähig zu sein, müssen dem Vorstand mindestens fünf Personen angehören.

Der Vorstand ist verpflichtet, folgende Kommissionen zu bilden:

1. Sozialkommission
2. Kommission für Kinder, Jugend, und Familie
3. Haushalts- und Finanzkommission

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Kommissionen einzuberufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer erlischt jedoch erst mit Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der vertretenen Stimmen abberufen werden, sofern ein Antrag hierauf spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurde.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern.

Dem Vorstand obliegen die Beschlussfassung über die Haushaltsplan-Voranschläge und die Genehmigung der Jahresabschlüsse. Der Vorstand legt die Jahresabschlüsse für die abgelaufenen Geschäftsjahre den Mitgliedern vor.

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer (Direktor).

Der Vorstand gibt sich eine neue Geschäftsordnung.

Die leitenden Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Geschäftsführers (Direktors) vom Vorstand bestellt.

§ 9

Wirtschaftsprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Zentralwohlfahrtsstelle erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer, der vom Vorstand bestellt wird.

Die Mitgliederversammlung kann Entlastung des Vorstandes nur erteilen, wenn der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers die ordnungsgemäße Rechnungslegung bescheinigt hat.

§ 10

Änderung der Satzungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.

Zur Änderung des Sitzes der Zentralwohlfahrtsstelle bedarf es jedoch nur eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

§ 11

Auflösung der Zentralwohlfahrtsstelle

Die Auflösung der Zentralwohlfahrtsstelle kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der auf einer dafür besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an den Zentralrat der Juden in Deutschland oder seine Nachfolgeinstitutionen übergeben, mit der Auflage, es nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke - entsprechend der §1, 3 und 4 der vorliegenden Satzung - zu verwenden.

Die Einladungen müssen vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Einschreiben erfolgen und den Zweck der außerordentlichen Sitzung angeben. Sollten Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, muss eine zweite Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, die dann - unabhängig von der Zahl der Anwesenden - über die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen entscheidet.

Die vorliegende Fassung wurde in den Mitgliederversammlungen am 21.11.1993 in Frankfurt am Main, am 10.09.1995 in Köln, am 21.09.1997, am 25.10.1998, am 07.11.1999, am 11.11.2001, am 15.12.2002, am 26.11.2006, am 06.12.2009, am 12.12.2010, am 11.12.2011, am 07.12.2014, am 19.01.2020 in Frankfurt am Main und am 18.04.2021 in einer digitalen Mitgliederversammlung beschlossen.